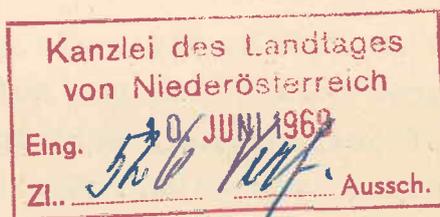


Ant der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/4-2001/139-1969

Wien, am 10. Juni 1969

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Lichtschauspielgesetz neuerlich abgeändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Gemäß § 5 Absatz 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr.205, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 274/1968, sind die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs.2 und 3 B.-VG. erforderlichen Gesetze bis spätestens 31.Dezember 1969 zu erlassen.

§ 7 Absatz 6 des NÖ.Lichtschauspielgesetzes, in der derzeit geltenden Fassung, lautet:

"In jenen Fällen, in denen für die Betriebsstätte nach der Bauordnung eine Baubewilligung erforderlich ist, steht der Verleihungsbehörde auch die Durchführung des Bauverfahrens und die Erlassung der baubehördlichen Bescheide zu. Die Durchführung des Bauverfahrens und des Verfahrens zur Feststellung der Eignung der Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes kann von der Verleihungsbehörde auch den Bezirksverwaltungsbehörden mit Ausnahme der Bundespolizeibehörden übertragen werden."

Diese Regelung steht im Widerspruch zu Art.118 Absatz 3 B.-VG., wonach die örtliche Bau- und Feuerpolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, und wäre daher aufzuheben.

Hingegen fällt die Feststellung der Eignung und die Überwachung der Kinobetriebsstätte in betriebstechnischer Hinsicht, wie bei der Arbeitssitzung der Arbeitsgruppe II von den Vertretern der Bundesländer festgestellt wurde, nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Bestimmungen des Gesetzes, wonach diese Aufgaben von der Bewilligungsbehörde zu besorgen sind, wurden daher beibehalten.

Mit der Aufhebung des § 7 Absatz 6 entfällt auch die Bestimmung, nach der das Verfahren zur Feststellung der Eignung der Betriebsstätte den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden kann.

Diese Bestimmung, die sich ebenso wie der vorhergehende Absatz 5 ihrem Sinne nach nur auf Betriebe mit festem Standort bezieht, ist entbehrlich, weil infolge der Kompliziertheit der technischen Anlagen von dieser Möglichkeit bisher ohnehin nicht Gebrauch gemacht werden konnte.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde auch der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden auf dem Gebiete des Lichtschauspielwesens festgelegt. Die Grundlage hierfür bildet das Ergebnis der am 8. Oktober 1968 stattgefundenen Tagung der Gruppe II der von den Bundesländern zur Erstellung einheitlicher Richtlinien zur Anpassung des Landesrechtes an die B.-VG.-Novelle 1962 aufgestellten Arbeitsgruppen.

Die in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst - zum ersten Entwurf enthaltenen Anregungen wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Sonstige Einwendungen wurden gegen den Entwurf nicht erhoben.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - abgegeben wurde, ist in Kopie beigegeben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das Lichtschauspielgesetz neuerlich abgeändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

H i r s c h

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erilinger